

3. Änderung der SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen in der Ortsgemeinde Rettert

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 8 der Satzung über die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen der Ortsgemeinde Rettert vom 15. Mai 2003, hat der Ortsgemeinderat, in seiner Sitzung am 23.08.2023 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Satz 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kalendertag 100,00 €. Der Strom wird nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen vom 15. Mai 2003 in der Ortsgemeinde Rettert und der dazu ergangenen 1. und 2. Änderungssatzung bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Rettert, 23. August .2023

Ortsgemeinde Rettert

Heiko Heymann
Heiko Heymann
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

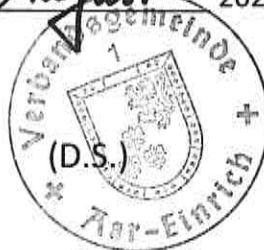
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 25. August 2023

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rettert im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 39 /2023 am 28. Sept. 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 29.09 .2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 28.09 .2023

Im Auftrag

Uwe Welker

